

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]

und an den Ansprecher [ANONYMISIERT]
auch im Namen von [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Rudolf Haurowitz

Geschäftsnummern: 223141/SJ, 601400/SJ^{1, 2}

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids sind die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT]“) eingereichte Anspruchsanmeldung und die von [ANONYMISIERT] („Ansprecher [ANONYMISIERT]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die veröffentlichten Konten von Rudolf Haurowitz („der Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).³

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

¹ Ansprecherin [ANONYMISIERT] reichte am 26. Dezember 2000 einen Anspruch mit der Nummer B-02281 beim *Holocaust Claims Processing Office* („HCPO“) des *New York State Banking Department* ein. Dieser Anspruch wurde vom HCPO an das CRT zur Entscheidung weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 601400 versehen.

² Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zu verbinden.

³ Im vorliegenden Anspruch hat Ansprecherin Radulovic auch Ansprüche auf die Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und einem Unternehmen namens [ANONYMISIERT] eingereicht. Das CRT hat den Ansprechern das Konto von [ANONYMISIERT] zugesprochen. Siehe *In re Accounts of [ANONYMISIERT]*. Das CRT wird die Ansprüche auf die Konten von [ANONYMISIERT] und einem Unternehmen namens [ANONYMISIERT] separat behandeln.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte einen Anspruch beim *Holocaust Claims Processing Office* („HCPO“) ein, in dem sie angab, dass ihr Grossvater väterlicherseits, [ANONYMISIERT], der am 9. Dezember 1862 in Jungbunzlau, Böhmen, damals Österreich-Ungarn (heute Mlada Boleslav, Tschechien), geboren wurde und am 3. Februar 1895 [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], geheiratet hat, ein Schweizer Bankkonto besass. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr Grossvater, der Jude war, vor dem Zweiten Weltkrieg in Grottau an der Neisse, Roztoky und Prag, Tschechoslowakei, wohnhaft war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab weiter an, dass ihr Grossvater Inhaber einer Textilfabrik namens [ANONYMISIERT] war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab schliesslich an, dass ihr Grossvater am 27. Januar 1940 in Prag starb.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie am 26. Juni 1945 in Buenos Aires, Argentinien, geboren wurde.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte Dokumente zur Unterstützung ihres Anspruchs ein, unter anderem: (1) ihre Geburtsurkunde, die sie als die Tochter von [ANONYMISIERT] identifiziert sowie (2) die Sterbeurkunde ihres Vaters, [ANONYMISIERT], die ihn als den Sohn von [ANONYMISIERT] identifiziert.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass sein Grossvater väterlicherseits, [ANONYMISIERT], der am 1. Dezember 1862 in Prag geboren wurde und mit [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], verheiratet war, ein Schweizer Bankkonto besass. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sein Grossvater, der Jude war, der Inhaber eines Unternehmens namens [ANONYMISIERT] war. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sein Grossvater von 1862 bis 1880 in Roztoky und von 1880 bis 1940 an zwei verschiedenen Adressen in Prag wohnhaft war. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab schliesslich an, dass sein Grossvater am 21. Januar 1940 in Prag starb.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass er am 9. März 1931 in Prag geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] vertritt seine Schwester, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die am 26. Mai 1929 ebenfalls in Prag geboren wurde.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte Dokumente zur Unterstützung seines Anspruchs ein, unter anderem: (1) die Sterbeurkunde von [ANONYMISIERT], die Ansprecher [ANONYMISIERT 2] als den Sohn von [ANONYMISIERT] identifiziert; (2) ein Überweisungsschreiben betreffend den Nachlass von [ANONYMISIERT], herausgegeben vom Prager Staatsnotariat, das [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] als seine Söhne identifiziert sowie (3) die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT], die ihren Vater als [ANONYMISIERT] und dessen Vater als [ANONYMISIERT] identifiziert.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] einen Anspruch auf Konten ihres Verwandten [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden zwei Konten, bei dem der Name des Inhabers mit dem von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] eingereichten Namen übereinstimmt. Die Konten sind weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konten 1012394 und 1012395

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Rudolf Haurowitz war, der in Österreich wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen gehen ebenfalls die Wohnorte des Kontoinhabers hervor, von denen einer in einem anderen Land liegt. Des Weiteren enthalten die Bankunterlagen das Datum der Eröffnung und der Schliessung der vorliegenden Bankkonten.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln (geänderte Version) zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass die Ansprecher den Kontoinhaber nicht als ihren Verwandten identifiziert haben. Obwohl der Name ihres Grossvaters mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers übereinstimmt, weichen die von den Ansprechern eingereichten Informationen von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Die Ansprecher erklärten, dass ihr Grossvater bis zu seinem Tode 1940 in Prag in der Tschechoslowakei wohnhaft war, wo er Inhaber einer Textilfabrik war. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Kontoinhaber in zwei verschiedenen Ländern wohnhaft war, von denen die Ansprecher keines identifizierten. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Grossvater der Ansprecher dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln können die Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche

können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecher sollten ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollten die Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von den Ansprechern eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
30 September 2005